URLAUB IM CORONA-SOMMER 2021

Referent: Mag. Claus Breunhölder GPA Rechtsabteilung 02.07.2021

Beachte: die vorliegende Präsentation richtet sich an alle Geschlechter!



AUF WAS MUSS ICH ACHTEN? WELCHE EINREISEREGELN MUSS MAN WO BEACHTEN? (STICHWORT GRÜNER PASS)

Zu berücksichtigen sind einerseits die **COVID-19-Einreise-Verordnung** (die neue COVID-19-Einreiseverordnung 2021 ist seit 01.07.2021 in Kraft und **gilt bis 31.8.2021**, also während der Urlaubszeit), andererseits die **Corona-Regelungen des Urlaubslandes**.

Entgeltfortzahlung für den Fall einer Erkrankung im/nach dem Urlaub steht zu, sofern AN die Erkrankung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Entgeltfortzahlung für sonstige Dienstverhinderungsgründe (zB verspätete Rückkehr aus dem Urlaub, Quarantäne) geht bereits im Falle einer leichten Fahrlässigkeit verloren (Ausnahmen: Quarantäne nach dem EpidemieG bei Urlaub in Österreich oder Home-Office in Quarantäne).



WAS SAGT DAS ARBEITSMINISTERIUM?

- Grundsätzlich müssen AN, die in Österreich oder anderen Staaten Urlaub machen und dort an COVID-19 erkranken, nicht befürchten, um ihre Entgeltfortzahlung im Krankenstand umzufallen. Die Erkrankung ist auch kein Entlassungsgrund.
- Voraussetzung: Die AN halten sich am Urlaubsort an alle COVID-19- Schutzmaßnahmen, verhalten sich also verantwortungsbewusst.



WAS SAGT DAS ARBEITSMINISTERIUM?

 Wird in Regionen/Ländern, für die eine (partielle) Reisewarnung gilt, Urlaub gemacht, ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen und es besteht während des Krankenstandes kein Entgeltanspruch. Die Reisewarnungen (Stufen 5 und 6) finden sich tagesaktuell auf der Homepage des Außenministeriums.

Bei der Prüfung wird nicht bloß auf den Zeitpunkt des Reiseantritts abgestellt, sondern auch die gesamte Urlaubsdauer herangezogen!

Keine Aussagen wurden zu sonstigen Dienstverhinderungen (zB Flug-/Zugausfälle) getroffen.



TEILEN WIR DIESE EINSCHÄTZUNG?

- Bezüglich Urlaub in Ländern/ Regionen, für die eine partielle
 Reisewarnung gilt ja, da wohl grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- Neben dem Verlust der Entgeltfortzahlung könnten Urlaubsreisen in Länder mit Warnstufe 5-6 auch noch weitere Konsequenzen haben: Schadenersatzforderungen des Arbeitgebers (sofern ein Schaden nachweislich entstanden ist) oder gar Kündigung/Entlassung.



WELCHER ZEITPUNKT IST ENTSCHEIDEND?

Maßgeblich ist unseres Erachtens allerdings der **Zeitpunkt des Reiseantritts**. Ändert sich die Sicherheitsstufe während des Urlaubs und für den Urlaubsort gilt plötzlich eine Reisewarnung, kann nicht von grober Fahrlässigkeit gesprochen werden. Für den Fall einer Erkrankung (Entgeltfortzahlung) ist das von Bedeutung.

Was sagt dazu das Handbuch zum Thema Urlaub und COVID-19 auf der Homepage des Ministeriums Arbeit, Familie und Jugend?



WAS FOLGT DARAUS?

Es ist nach wie vor wichtig, bei Abreise den **Ist-Stand zu dokumentieren**. Bei Urlaub im Ausland sollte geprüft werden, ob

- eine Reisewarnung des Außenministeriums vorliegt,
- der Grenzübertritt erlaubt ist,
- im Urlaubsland keine Quarantäne droht,
- im Urlaubsland der Grenzübertritt nach Österreich erlaubt ist und
- in Österreich bei der Rückkehr keine Quarantäne droht.



WAS FOLGT DARAUS?

Ist zur Zeit der Abreise diesbezüglich alles im grünen Bereich, sollten AN das auch dokumentieren (**Stand zum Abreisezeitpunkt**).

Die COVID-19-bedingten **Sicherheitsmaßnahmen** im Urlaubsland sind selbstverständlich einzuhalten!



WEITERE ÜBERLEGUNGEN

- Was dürfen AN?
- Was dürfen AG?
- Unter welchen Umständen darf von einer getroffenen Urlaubsvereinbarung zurückgetreten werden?



VIELEN DANK!



